

## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 45. Ratssitzung vom 10. April 2019

### 1126. 2018/472

#### **Weisung vom 05.12.2018:**

#### **Elektrizitätswerk, Energietarife 2020, Totalrevision Energietarif ewz.ökopower und Rückvergütung naturemade zertifizierter Strom, Teilrevision ewz.basis, Erlass eines neuen Energietarifs, Aufhebung ewz.wassertop und ewz.solartop**

#### Antrag des Stadtrats

1. Der Tarif ewz.default wird gemäss Beilage 2 (Entwurf vom 3. November 2018) erlassen.
2. Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.316) wird gemäss Beilage 1 (Entwurf vom 3. November 2018) totalrevidiert.
3. Der Erlass Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 18. April 2012 (AS 732.329) wird gemäss Beilage 3 (Entwurf vom 3. November 2018) totalrevidiert.
4. Der Tarif Energie ewz.basis für die Stadt Zürich vom 16. April 2014 (AS 732.314) wird wie folgt geändert:

#### *Titel*

Tarif Energie ewz.basis

#### 2. Tarifzeiten

<sup>1</sup> Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

<sup>2</sup>Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H oder NNE-S gelten die gestützt auf Ziffer 2.1 NNE-H und Ziffer 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.

#### 4. Preis

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

## 5. Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.

Ziffer 6 Abs. 2 und 3 werden zu Ziffer 5 Abs. 2 und 3.

Ziffern 7 und 8 werden zu Ziffern 6 und 7.

5. Die Änderungen am Tarif ewz.basis gemäss Ziffer 4. werden auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
6. Der Stadtrat wird ermächtigt, die redaktionellen Anpassungen am Energietarif ewz.basis (AS 732.314), am gemäss Ziffer 2. totalrevidierten Energietarif ewz.ökopower, am gemäss Ziffer 1 zu erlassenden Energietarif ewz.default sowie am gemäss Ziffer 3. totalrevidierten Erlass Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vorzunehmen, die durch die definitive Festlegung der Bezeichnungen der Energietarife bedingt sind.
7. Der Erlass «Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich», Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012 (AS 732.317), wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.
8. Der Erlass «Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich», Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012 (AS 732.318), wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferentin:

**Marianne Aubert (SP):** Die einstimmige Zustimmung der Kommission zu dieser Weisung wurde über Wochen ausgiebig mit vielen Fragen und zusätzlichen Informationen errungen. Die heutigen Energietarife, die wir alle kennen, sind jeweils auf der Rechnung des ewz aufgeführt. Es handelt sich heute um vier Tarife für vier unterschiedliche Stromprodukte mit einem unterschiedlichen Strommix. Dabei können die Kundinnen und Kunden die verschiedenen Stromprodukte prozentual miteinander kombinieren. Dies führt immer wieder zu Fragen und Missverständnissen. Die Kundenbedürfnisse und das Verhalten der Wählerinnen und Wähler zeigt klar auf, dass die Bevölkerung klare und transparent deklarierte Stromprodukte wünscht und die Energiewende und die erneuerbaren Energien befürwortet. Die drei neu in der Weisung vorgeschlagenen Stromprodukte sind ewz.basis, ewz.default, wo wir hoffen, dass es für diesen Tarif noch eine eingängige Bezeichnung geben wird sowie ewz.ökopower. ewz.basis ist das günstigste Produkt. Es ist 100 Prozent erneuerbar und beinhaltet Strom aus Wasserkraft aus dem In- und Ausland, einen Anteil Windenergie aus dem Ausland und einen Anteil Strom aus der kosten deckenden Einspeisevergütung (KEV) des Bundes zur Förderung von erneuerbaren Energieerzeugnissen. Das neue Produkt ewz.default, das gleich viel kosten soll, wie heute ewz.basis, setzt sich zu 100 Prozent aus erneuerbarem Strom aus dem Portfolio des ewz zusammen. Vorwiegend beinhaltet das Produkt Strom aus Wasserkraftwerken aus der Schweiz, Windkraftwerken aus dem Ausland und wiederum einem kleinen Anteil aus der KEV. ewz.ökopower wird «naturmade star» zertifiziert sein und setzt sich aus

*Strom aus Wasser- und Windkraftwerken sowie Solarstrom aus der Schweiz zusammen. Es handelt sich um das teuerste Produkt. Über 85 Prozent der Kundinnen und Kunden beziehen heute ewz.basis. Diese werden auf das neue Produkt ewz.default umgestellt. Damit erhalten sie zum gleichen Preis ein ökologisch besseres Produkt. Wem dies zu teuer ist, kann auf ewz.basis wechseln. Dieses Produkt wird um rund 0,4 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) günstiger sein. Wer schon heute ewz.ökopower, ewz.solar, ewz.wassertop oder ein Gemisch daraus wählt – es handelt sich um rund 12 Prozent aller Kundinnen und Kunden – wählt in Zukunft wohl ewz.ökopower. Dafür erhält man für rund 1,2 Rappen mehr pro kWh ein «naturmade star» zertifiziertes Produkt, das zu 100 Prozent aus der Schweiz kommt. Sehr gerne hätte eine Mehrheit der Kommission aus rot-rot-grün die neuen Energietarife zur Förderung des Zubaus von Solaranlagen genutzt. Nach längerer Diskussion mussten wir aber einsehen, dass diese Tarife dafür kein geeignetes Mittel sind.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

**STR Michael Baumer:** *Es freut mich, dass wir heute die Energietarife des ewz an die Kundenbedürfnisse anpassen können. Wir bieten schon seit 2015 ausschliesslich Stromprodukte aus erneuerbaren Energien an. Wir haben aber festgestellt, dass die Angebotspalette, die wir haben, den heutigen Bedürfnissen nicht mehr genügt. Gleichzeitig müssen wir uns für die Marktliberalisierung richtig aufstellen. Ich erinnere daran, dass in der Grundversorgung bereits heute ein Drittel der Strommenge in den freien Markt wechseln dürfte, dies aber nicht tut. Dies spricht dafür, dass wir gute Produkte anbieten und dies auch künftig tun müssen. Die Idee hinter diesen drei vorgeschlagenen Produkten ist auch ein wenig ein Systemwechsel in den Stromprodukten. Daher lassen sich die alten Produkte auch nicht ganz mit den neuen vergleichen, was wir wohl im nachfolgenden Postulat auch noch diskutieren werden. Die Idee ist, dass das Standardprodukt, das wir anbieten, eigentlich aus dem Produktionsportfolio des ewz selber besteht. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben uns mit hoher Zustimmung jeweils mit dem Bau dieser Anlagen beauftragt. Wir haben aber mit ewz.ökopower auch ein Produkt für diejenigen, die noch ökologischer sein wollen. Gleichzeitig haben wir zusätzlich eine neue Wahlmöglichkeit mit einem etwas günstigeren Tarif, für diejenigen, denen ein Nachweis, dass der Strom aus der Schweiz kommt oder vom ewz produziert wird, nicht wichtig ist. Marianne Aubert (SP) hat gesagt, dass in der Kommission lange diskutiert wurde, ob man etwas für einen zusätzlichen Bau für Solaranlagen in der Schweiz beziehungsweise vor allem in Zürich machen könnte. Wir konnten klar aufzeigen, dass es sich auch um einen Systemwechsel zu Mixprodukten handelt, wo man nicht einzelne Produkte für einige wenige kWh kauft oder dazu wählt. Dabei handelt es sich um einen sehr hohen administrativen Aufwand für einen kleinen Nutzen. Wir haben aber mit der Kommission besprochen, dass wir im nächsten Budget ein Zubauziel für Photovoltaikanlagen innerhalb der Stadt im Globalbudget beantragen werden. Dazu werden wir ebenfalls eine Kennzahl für den Anteil der Solarenergie innerhalb der Tarife einführen. Damit haben sie eine gewisse Transparenz und können dies im Rahmen des Budgets diskutieren und kontrollieren. Damit haben wir, so denke ich, den Bedürfnissen der Kommission*

*Rechnung getragen und können dennoch künftig Produkte anbieten, die dem Kundenbedürfnis entsprechen. Wir kommen mit dieser Weisung zu einem guten Schluss und sind gut für die nächste Phase der Energiepolitik in der Schweiz aufgestellt.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Tarife ewz.default und Energie ewz.ökopower, der Erlass Rückvergütung für naturremade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) sowie die geänderten Artikel des Tarifs Energie ewz.basis sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

#### **Tarif Energie ewz.default**

vom xx.xx 2019

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

#### **1. Geltungsbereich**

Der Tarif Energie ewz.default gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziffer 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

#### **2. Tarifzeiten**

<sup>1</sup> Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

<sup>2</sup> Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H<sup>3</sup> oder NNE-S<sup>4</sup> gelten die gestützt auf Ziffer 2.1 NNE-H und Ziffer 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.

---

<sup>1</sup> AS 101.000

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

<sup>3</sup> vom ..., AS 732.xxx.

<sup>4</sup> vom ..., AS 732.xxx.

### 3. Produktbeschrieb

<sup>1</sup> ewz.default setzt sich zusammen aus einem Mix aus 100 Prozent erneuerbaren Energien, z. B. aus Wasserkraftwerken, Wind- oder Solaranlagen aus dem Produktionsportfolio des ewz. Die Zusammensetzung wird im Folgejahr deklariert.

<sup>2</sup> Mit dem Bezug von ewz.default wird die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen aus dem Produktionsportfolio des ewz unterstützt.

### 4. Preis

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung<sup>5</sup> oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

### 5. Anpassung der Produktbezeichnung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.default» anzupassen.

### 6. Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.

<sup>2</sup> Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.default liefern.

<sup>3</sup> Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im Voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

<sup>4</sup> Im Falle einer Tarifierungsanpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

### 7. Inkrafttreten

Der Tarif Energie ewz.default tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

### Tarif Energie ewz.ökopower

vom xx. xx 2019

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

---

<sup>5</sup> vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

<sup>1</sup> AS 101.000

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

### 1. Geltungsbereich

Der Tarif Energie ewz.ökopower gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziffer 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

### 2. Tarifzeiten

<sup>1</sup> Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

<sup>2</sup> Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H<sup>3</sup> oder NNE-S<sup>4</sup> gelten die gestützt auf Ziffer 2.1 NNE-H und Ziffer 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.

### 3. Produktbeschreibung

<sup>1</sup> ewz.ökopower setzt sich zusammen aus Energie aus in der Schweiz stehenden naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (z. B. Wasserkraftwerke, Solar- oder Windanlagen).

<sup>2</sup> Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau oder Ausbau von ökologischen Produktionsanlagen (Wasserkraftwerke, Solar- oder Windanlagen) in der Schweiz gefördert.

### 4. Preis

Der Stadtrat ist ermächtigt, den Preis aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung<sup>5</sup> oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

### 5. Anpassung der Produktbezeichnung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.ökopower» anzupassen.

### 6. Allgemeine Bestimmung

<sup>1</sup> Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.

<sup>2</sup> Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.default liefern.

<sup>3</sup> Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im Voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

<sup>4</sup> Im Falle einer Tarifanpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

---

<sup>3</sup> vom ..., AS 732.xxx.

<sup>4</sup> vom ..., AS 732.xxx.

<sup>5</sup> vom 23. März 2007, StromVG; SR 734.7.

## 7. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2008 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

## 8. Inkrafttreten

Der Tarif Energie ewz.ökopower tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

### Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen

vom xx. xx 2019

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

Rückvergütung	Art. 1 Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) nutzen und ein Produkt aus einem Strommix aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (mindestens Wasser- und Solarenergie) beziehen, erhalten vom ewz eine teilweise Rückvergütung des Netzzuschlags gemäss Art. 35 Energieverordnung <sup>3</sup> auf dem anwendbaren Netznutzungstarif.
Höhe der Rückvergütung	Art. 2 <sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Obergrenze der Höhe der Rückvergütung basierend auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. a, lit. d und lit. h Energiesgesetz <sup>4</sup> zu verwendenden Anteil des Netzzuschlags festzulegen.  <sup>2</sup> Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung bemisst sich nach Abs. 1.  <sup>3</sup> Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden ausserhalb der Grundversorgung beträgt 50 Prozent des Mehrwertpreises (Preis ohne Graustrom) für den bezogenen Ökostrom, wobei maximal der Betrag gemäss Abs. 1 rückvergütet wird.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 3 Der Erlass Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 18. April 2012 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 4 Dieser Erlass tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

*Titel*

**Tarif Energie ewz.basis**

## 2. Tarifzeiten

---

<sup>1</sup> AS 101.000

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

<sup>3</sup> vom 1. November 2017, EnV, SR 730.01.

<sup>4</sup> vom 30. September 2016, EnG, SR 730.0.

8 / 8

<sup>1</sup> Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

<sup>2</sup> Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H oder NNE-S gelten die gestützt auf Ziffer 2.1 NNE-H und Ziffer 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.

#### **4. Preis**

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

#### **5. Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.

Ziffer 6 Abs. 2 und 3 werden zu Ziffer 5 Abs. 2 und 3.

Ziffern 7 und 8 werden zu Ziffern 6 und 7.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat